



EINGANG

10. NOV. 2014

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Bocholter Eisenbahngesellschaft mbH  
Steigerstr. 13  
46537 Dinslaken

Bearbeitung: Hatice Torun  
Telefon: +49 (228) 9826-248  
Telefax: +49 (228) 9826-9248  
E-Mail: TorunH@eba.bund.de  
ref34@eba.bund.de  
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de  
Datum: 07.11.2014

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer: 3262073

3455-34arz/321-3409#001

Betreff: Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) für das Eisenbahnverkehrsunternehmen Bocholter Eisenbahngesellschaft mbH  
Bezug: Ihr Antrag vom 21.09.2009 und Schreiben bzgl. Einschränkung des Antrags auf Güterbeförderung gemäß 7a Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 AEG vom 14.03.2013  
Anlagen: 0

**Bescheid zur Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a AEG**

vom 27.12.1993 (BGBl I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439) in der aktuellen Fassung

I. Auf Grund des Antrages vom 21.09.2009 erteile ich dem Eisenbahnverkehrsunternehmen

Bocholter Eisenbahngesellschaft mbH mit Sitz in 46537 Dinslaken

die Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a Abs.2 AEG in Verbindung mit § 7a Abs.3 AEG.

Diese Sicherheitsbescheinigung gilt:

a) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für die Teilnahme am regelspurigen, öffentlichen Eisenbahnbetrieb ohne Grenzüberschreitung,

Hausanschrift:  
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn  
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0  
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

- b) für die Güterbeförderung einschließlich der Beförderung gefährlicher Güter, sowie für eine Beförderungsleistung von weniger als 500 Mio. Tonnenkilometern im Jahr,
- c) für die Unternehmensgröße der Kategorie Kleinstunternehmen,
- d) längstens bis zum Ablauf des 06.11.2019.

II. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Über die Höhe der Gebühren ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

**Begründung:**

Zu I.

Der Nachweis über die Einrichtung eines Sicherheitsmanagementsystems gemäß § 7a Abs. 2 Ziff. 1 AEG gilt über die Bestellung und Bestätigung eines Eisenbahnbetriebsleiters gemäß § 7a Abs. 3 AEG als erbracht.

Der Nachweis über die besonderen Anforderungen für den sicheren Verkehrsbetrieb für Personal und Fahrzeuge gemäß § 7a Abs.2 Ziff.2 AEG wurde durch die Bocholter Eisenbahngesellschaft mbH erbracht. Hinsichtlich der besonderen Anforderungen insbesondere an Vorschriften, Personal und Fahrzeuge konnte im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung der Nachweis erbracht werden, dass hierzu Verfahren im Unternehmen vorhanden bzw. im Aufbau sind, mit denen diese Anforderungen grundsätzlich erfüllt werden können.

Die Beschränkung der Sicherheitsbescheinigung auf nicht grenzüberschreitenden Verkehr war notwendig, weil die Bocholter Eisenbahngesellschaft mbH Ihr Sicherheitsmanagementsystem gemäß § 7a Abs.3 AEG nachgewiesen hat.

Die Bocholter Eisenbahngesellschaft mbH hat die Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a Abs.2 AEG in Verbindung mit § 7a Abs.3 AEG wie folgt beantragt:

Gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 653/2007 der Kommission vom 13. Juni 2007

- umfasst die Art des beantragten Betriebes die Güterbeförderung einschließlich der Beförderung gefährlicher Güter,
- umfasst der Umfang des beantragten Betriebes eine Beförderungsleistung von weniger als 500 Mio. Tonnenkilometern,

- gehört die Bocholter Eisenbahngesellschaft mbH zur Kategorie Kleinunternehmen.

Im Rahmen des gemäß § 7a Abs. 5 AEG vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens, äußerte die zuständige Genehmigungsbehörde – Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen – keine Einwände, die der Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung entgegen stehen.

Gemäß § 7a Abs. 7 AEG gilt die Sicherheitsbescheinigung fünf Jahre.

Hinweis:

Soweit gemäß § 7a Abs. 7 AEG die Verlängerung der Sicherheitsbescheinigung bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer beantragt wird, gilt die Sicherheitsbescheinigung bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Verlängerungsantrag als vorläufig erteilt.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG). Danach werden für Amtshandlungen des Eisenbahn-Bundesamtes Kosten erhoben. Für die Amtshandlungen, die diesem Bescheid zu Grunde liegen, werden Kosten gemäß der Verordnung über die Gebühren und Auslagen von Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) erhoben. Einzelheiten sind einem in Kürze ergehenden Kostenbescheid zu entnehmen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Heinenmannstraße 6, 53175 Bonn einzulegen.

Im Auftrag

Torun

